

GDA-Veranstaltung in Gießen

Ort: THM Gießen
Datum: 02. September 2013
Thema: Verantwortung und Haftung im betrieblichen
Arbeitsschutz
Referent: Prof. Dr. Stefan Mensler, Recklinghausen

Herzlich Willkommen!

Aktuelle Beispiele

Tödlicher Brand: ThyssenKrupp-Manager zu 16 Jahren Haft verurteilt - SPIEGEL ONLINE - Mozilla Firefox

www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/toedlicher-brand-thyssenkrupp-manager-zu-16-jahren-haft-verurteilt-a-757432.html

thyssen krupp gefängnisstrafe

SPIEGEL ONLINE WIRTSCHAFT

Suche Kurse

Politik | Wirtschaft | Panorama | Sport | Kultur | Netzwerk | Wissenschaft | Gesundheit | einestages | Karriere | Uni | Schule | Reise | Auto


Nachrichten > Wirtschaft > Unternehmen & Märkte > ThyssenKrupp > Tödlicher Brand: ThyssenKrupp-Manager zu 16 Jahren Haft verurteilt **Geldanlage**

Tödlicher Brand: ThyssenKrupp-Manager zu 16 Jahren Haft verurteilt

Sieben Arbeiter starben vor drei Jahren bei einem verheerenden Brand in einem italienischen ThyssenKrupp-Werk. Jetzt wurde der deutsche Spitzenmanager der Firma zu 16 Jahren Haft verurteilt. Die Anklage in dem Präzedenzfall lautete "vorsätzliche Tötung".

ANZEIGE

Das kostenlose Girokonto
Bezahlen zahlt sich aus: 10-Cent Gutschrift pro Kartenzahlung. Weltweit kostenlos Geld abheben – mit der VISA Classic Karte. Bonus: 50€ Gehaltsprämie.
Mehr erfahren >



Zur Großansicht

Turin - Ein Schwurgericht in Turin gibt dem Italien-Chef des deutschen Stahlkonzerns **ThyssenKrupp** die Schuld am Tod von sieben Arbeitern, die im Jahr 2007 bei einem Brand in einem Werk des Unternehmens ums

3DEXPERIENCE
Nur mit dem richtigen Kompass können Sie die Gegenwart verstehen und in die Zukunft steuern.
DASSAULT SYSTEMES
MEHR ENTDECKEN ▶
3DS.COM/IFWE

14:06
01.09.2013

Aktuelle Beispiele

Titisee-Neustadt: Ermittlungen nach Brand in Behindertenwerkstatt - SPIEGEL ONLINE - Mozilla Firefox


Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Titisee-Neustadt: Ermittlungen nach Bra... +

www.spiegel.de/panorama/justiz/titisee-neustadt-ermittlungen-nach-brand-in-behindertenwerkstatt-a-883111.html

titisee brandkatastrophe

Feuer in Behindertenwerkstatt: Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung



Einsatzkräfte in Titisee-Neustadt: Bei dem Brand starben 14 Menschen

Wer trägt die Schuld an der Brandkatastrophe von Titisee-Neustadt? Nach dem verheerenden Feuer in einer Behindertenwerkstatt Ende November haben die Behörden nun Verfahren gegen die Leiter der Einrichtung eröffnet - unter anderem wegen fahrlässiger Tötung.

Mittwoch, 13.02.2013 - 11:41 Uhr

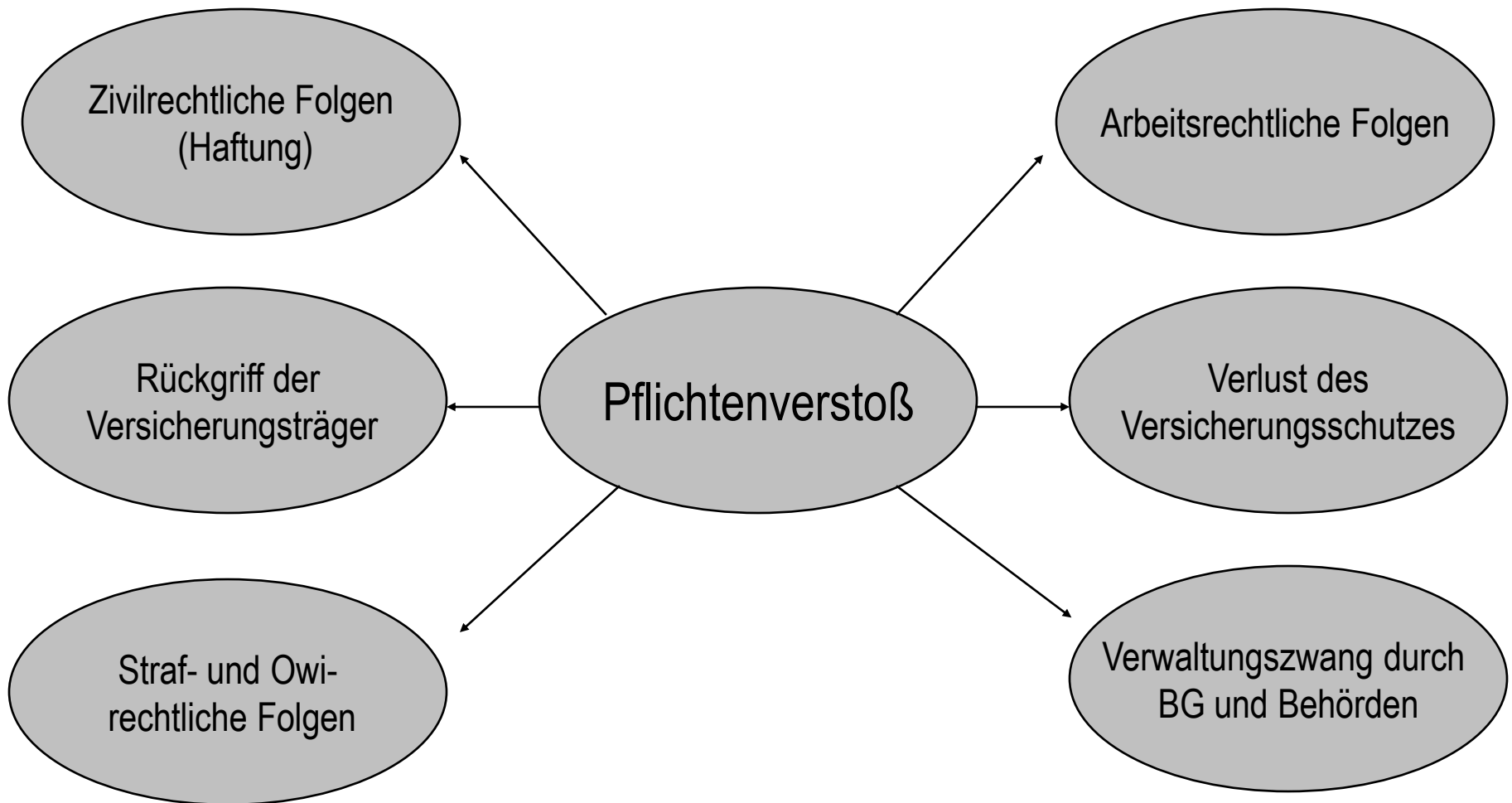
Drucken | Versenden | Merken

Titisee-Neustadt - Zweieinhalb Monate nach der [Brandkatastrophe in einer Behindertenwerkstatt](#) im Schwarzwald mit 14 Toten ermitteln die Behörden unter anderem wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung. Nach Angaben von Polizei und Staatsanwaltschaft vom Mittwoch wurden

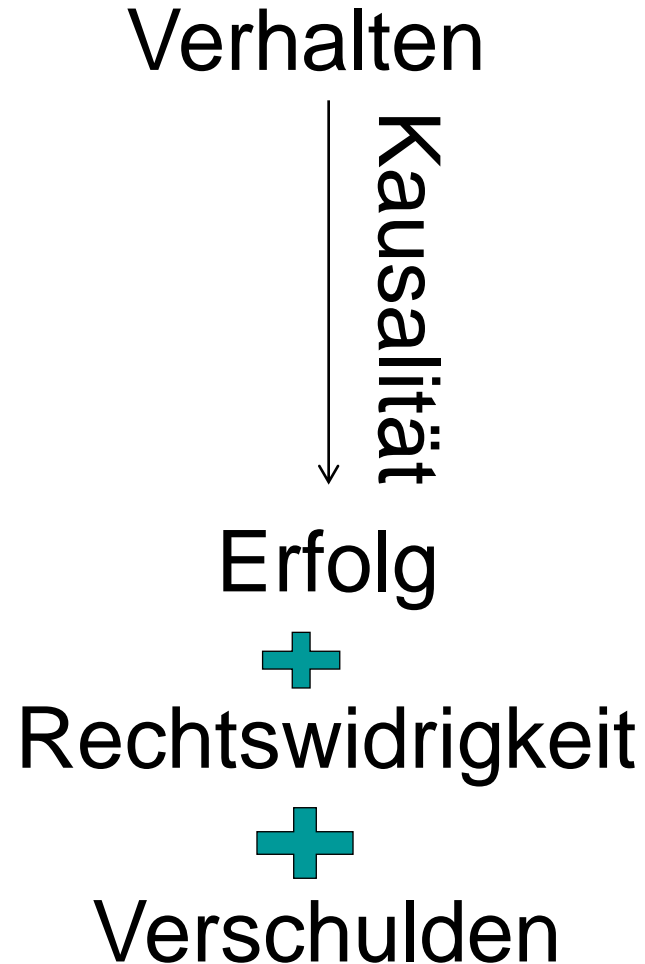
Drauf klicken und mehr über nutzungs-basierte Werbung erfahren.

DE (246) 14:51 01.09.2013

Mögliche Folgen von Pflichtverstößen



Prüfung der juristischen Verantwortlichkeit



Verhaltensformen

- Juristisch ist Haftung stets beschränkt auf die Folgen eines **konkreten Verhaltens**, d. h. es muss das zur Last gelegte Verhalten zu benennen sein.
- Verhalten kann sein:

Aktives Tun

Juristisch immer relevantes Verhalten, sofern willensgetragen

Unterlassen

Juristisch nur relevant, wenn Pflicht zum Handeln besteht, etwa aus:

- Gesetz
- Vertrag
- Verkehrssicherungspflicht
- Garantenstellung

Arbeitgeberpflichten gem. ArbSchG

- Grundsätze beim Treffen von Arbeitsschutzmaßnahmen § 4 ArbSchG
 - Einhaltung einer Rangfolge von Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Gefahrenbekämpfung an der Quelle
 - Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse
 - ganzheitliche Arbeitsschutzplanung
 - Vorrang von organisatorischen ggü. Individuellen Maßnahmen
 - Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen
 - Erteilung geeigneter Anweisungen an die Beschäftigten
 - keine mittelbare oder unmittelbare, geschlechtsspezifische Diskriminierung
- Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anstreben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG)
- Anpassung der Arbeitsschutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG)
- Wirkungskontrolle (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG)
- Treffen von Arbeitsschutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und Dokumentation (§§ 5, 6 ArbSchG)
- Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen/ Arbeitsschutzorganisation (§ 3 Abs. 2 ArbSchG/ASIG/SGB VII)

Verantwortliche Personen gem. ArbSchG

- **Grundsatz:** Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Vorschriften ggü. seinen Arbeitnehmern
- **Aber:** Nur Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ist nicht ausreichend, da es sich hierbei z. B. um eine juristische Person handeln kann, für die bestimmte Folgen der Verantwortlichkeit nicht eintreten können.
- **Also:** Durch Gesetz besteht Verantwortlichkeit für bestimmte Personengruppen
- **13 ArbSchG** nennt hier:
 - Gesetzliche Vertreter des AG
 - Vertretungsberechtigte Gesellschafter des AG
 - Vertretungsberechtigte Organe des AG
 - Leiter eines Betriebes (auch: Dienststelle)
- Diese Personen sind bereits **ohne besondere Übertragung von Pflichten** in der Verantwortung!

Übertragung von Arbeitgeberpflichten I

- Übertragung von Arbeitgeberpflichten ist heute nicht nur Möglichkeit, sondern praktisch Pflicht, da die Betriebsleitung für effektive Arbeitsschutzorganisation zu sorgen hat.
- **Folge** der Übertragung: Pflichtenträger tritt an die Stelle des Arbeitgebers, d. h. er haftet nicht neben ihm (s. o.), sondern an seiner Stelle
- **Wie** kann übertragen werden? Durch zweiseitige, schriftliche Erklärung
- Auf **wen** kann übertragen werden? Zuverlässige und sachkundige Personen, bei der Übertragung sollten Interessenkonflikte beachtet werden (z. B. bei Übertragung auf Sicherheitsfachkräfte)
- **Was** kann übertragen werden? Grundsätzlich jede Art von Pflicht außer der sog. **Oberaufsichtspflicht** des Arbeitgebers, die stets bei ihm bleibt.

Übertragung von Arbeitgeberpflichten II

- **Wichtig:** Ungeschriebene Voraussetzung einer wirksamen Pflichtenübertragung ist der **Gleichlauf von Kompetenz und Verantwortung**, d. h. keine wirksame Übertragung der Pflicht ohne die entsprechende Kompetenzübertragung.
- **Beachte:** Auch eine Pflichtenübertragung entbindet den Übertragenden nie vollständig von der Verantwortung. Es verbleibt immer ein sog. **Pflichtenrest**, der mindestens in der **korrekten Auswahl** und der **Überwachung** des Verpflichteten besteht.
- Pflichten und Verantwortlichkeit bestehen grundsätzlich nur gegenüber **eigenen Arbeitnehmern**. Bzgl. Fremdfirmen etc. nur Verantwortlichkeit gem. § 8 ArbSchG, für Arbeitnehmerüberlassung beachte ausserdem § 12 II ArbSchG

Kausalität

Der „Erfolg“ muss Folge des Verhaltens sein ! Dabei gilt der Grundsatz der

conditio sine qua non (Umstand, ohne den nicht)

d. h. das Wegdenken des Verhaltens muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Wegfall des Erfolgs führen

bzw. beim Unterlassen

conditio cum qua non (Umstand, mit dem nicht)

d. h. das geforderte Verhalten kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfällt.

Aber: Erhebliche Einschränkungen im deutschen Rechtsverständnis, insbesondere Durchbrechung der Kausalität bei vollkommen ungewöhnlichem Verlauf oder durch das Eingreifen frei verantwortlich handelnder Dritter.

Rechtswidrigkeit

Es gilt die Lehre vom sog. **Erfolgsunrecht**, d. h.

die Rechtswidrigkeit muss nicht positiv festgestellt werden, sondern diese wird vermutet!

Rechtswidrigkeit entfällt nur ausnahmsweise beim Vorliegen von **Rechtfertigungsgründen**, wie z. B. Notwehr, Notstand, evtl. Einwilligung

Daher: Nur sehr geringe Relevanz dieses Punktes im Bereich des Arbeitsschutzes!

Verschulden

- Der Begriff des Verschuldens ist ein wesentlicher für die meisten Rechtsfolgen von Pflichtverstößen, sie beschreibt die **persönliche Vorwerfbarkeit**.
- Der Grad des Verschuldens ist außerdem sehr wichtig für die Festlegung des Maßes von strafenden Sanktionen, denn
Strafmaß = Grad des Verschuldens x Schwere der eingetretenen Folge
- Es gibt zwei verschiedene Verschuldensformen

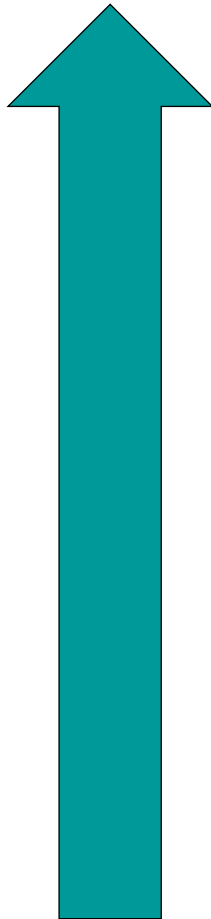
Vorsatz

Fahrlässigkeit

Wissen und Wollen

Außerachtlassen der im
Verkehr erforderlichen
Sorgfalt

Verschuldensgrade



„Zivilrechtlich“	„Strafrechtlich“
Vorsatz	Absicht
	Direkter Vorsatz
	Eventualvorsatz
Grobe Fahrlässigkeit	Bewusste Fahrlässigkeit
Mittlere Fahrlässigkeit	
Leichte Fahrlässigkeit	Unbewusste Fahrlässigkeit

Fazit

- Klare Festlegung und Dokumentation von Handlungspflichten - gerade auch in sehr komplizierten Strukturen - notwendig!
- Arbeitsschutzrechtliche Verantwortung klar von anderen Bereichen abgrenzen!
- Schaffung einer Unternehmenskultur, in der jeder Mitarbeiter sich arbeitsschutzrechtlich einwandfrei zu verhalten **weiß**,
verhalten **kann**,
verhalten **will** und
verhalten **darf**!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**